

**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**  
**Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik**



**HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)**  
**Fachbereich Bauwesen**



**Studienordnung**

**für den Bachelorstudiengang**

**Sicherheit und Gefahrenabwehr**

**vom 03.09.2003**

Aufgrund des § 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) haben die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemeinsam die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## **Inhalt**

### **Präambel**

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Studienplan

### **Präambel**

Der Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ wird als gemeinsamer Bachelorstudiengang von der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Studierenden dieses Studienganges sind an beiden Bildungseinrichtungen immatrikuliert.

Die Organisation des Studienganges erfolgt durch eine gemeinsame Kommission gemäß § 90 HSG des Landes Sachsen-Anhalt, die sich aus je drei Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Fachbereich Bauwesen und der Universität Magdeburg Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik sowie drei Studentinnen oder Studenten zusammensetzt. Die Kommission ist für die Aktualisierung und Fortentwicklung des gemeinsamen Studienganges zuständig.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Studienhinweise**

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstal-

tungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im jeweiligen Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudienganges „Sicherheit und Gefahrenabwehr“.

### **§ 3**

#### **Studienabschluss**

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

### **§ 4**

#### **Studiendauer**

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Bachelorstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in einer Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn**

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

### **§ 6**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium sind entsprechend § 34, Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG) geregelt.

## **§ 7 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr vermittelt. Die Absolventinnen und die Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit, Brandursachenermittlung und Risikoanalyse.

(2) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Werkfeuerwehren, Bundesfeuerwehren, hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Polizei, Versicherungen, Sicherheitstechnik- bzw. Brandschutzspezialist in Unternehmen, Industriefirmen für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang 7 Semester.

(2) Der erforderliche Gesamtumfang des Lehrangebots beträgt 210 Credits (140 SWS).

(3) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens vier Monaten Dauer (30 Credits). Bereits absolvierte praktische Tätigkeiten können angerechnet werden. Das Praktikum kann beispielsweise bei einer Berufsfeuerwehr, im Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt oder der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge durchgeführt werden.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium verlangt. Sie wird mit 17 Credit points angerechnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel drei Monate.

## **§ 9 Studieninhalte**

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Studienleistungen bestehen aus Modulprüfungen, Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

(2) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.8.2003 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.09.2003 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2003 und Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 25.8.2003.

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

Der Rektor  
der Hochschule  
Magdeburg-Stendal (FH)

## Anlage 1: Studienplan

Module Bachelor (MB)		SWS	Punkte
MB1	Mathematik I...II	10	14
MB2	Mathematik III	5	7
MB3	Physik	6	8
MB4	Chemie	6	8
MB5	1. Grundlagen Umweltschutz 2. Ökotechnologie und -toxikologie	4	5
MB6	Informatik	6	8
MB7	Technische Mechanik (Statik und Tragwerkslehre)	8	10
MB8	Werkstoff- und Baustoffkunde	4	5
MB9	Elektrotechnik/ -sicherheit	4	5
MB10	Sensorik und Steuerungen	4	4
MB11	Thermodynamik I	4	5
MB12	Thermodynamik II	4	5
MB13	Strömungsdynamik I	4	5
MB14	Gebäudetechnik	2	2
MB15	Recht	4	4
MB16	1. Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen 2. Vorbeugender baulicher Brandschutz	8	8
MB17	Verbrennungstechnik	3	4
MB18	1. Brand- u. Explosionsschutz 2. Chemie der Löschmittel	4	4
MB19	Anlagensicherheit (Störfallenstehung)	3	5
MB20	Englisch	8	8
MB21	Schadstoffausbreitung	3	4
MB22	1. Schutz-, Gefahrenabwehr- u. Sicherheitskonzepte 2. Sicherung von Objekten	4	4
MB23	Geoinformationssysteme	2	2
MB24	1. Technik u. Taktik der Gefahrenabwehr I 2. Führungslehre I	4	4
MB25	1. Psycho - soziale Aspekte der Gefahrenprävention 2. Stresstheoret., krisenpsych. u. traumatolog. Grundlagen 3. Primäre Stressprävention/-management 4. Sekundäre Stressprävention/- management	8	8
MB26	Wahlpflichtbereich	4	4
MB27	Labor	6	6
MB28	Proseminar + Seminar	2	3
MB29	Projektarbeit	6	4
		140	163
	Bachelorarbeit		17
	Grundausbildung / Industriepraktikum		30
			210